

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Perchtoldsdorf über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge bzw. über das abgabefreie Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (KURZPARKZONENABGABEVERORDNUNG)

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN

§ 1 Abgabeausschreibung, Abgabepflicht, örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Aufgrund der Ermächtigung des Art. 1 § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.g.F. und gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabgabengesetz, LGBl. 3706-0, i.d.g.F. wird im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Perchtoldsdorf für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten in den unter Abs. 2 angeführten Kurzparkzonen (§ 25 Straßenverkehrsverordnung 1960, BGBl. 159/1960, i.d.g.F.) eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) eingehoben.

(2) In folgenden Kurzparkzonen (Anhang 1), ausgenommen vor Haus- und Grundstückseinfahrten, ist das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten nur gegen Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe gestattet:

- a) **Marktplatz**
Ost- und Westseite zwischen Fuggergassl und Hochstraße Kreuzung Wienergasse sowie bis zur Auffahrtsrampe Kirchenbergl
- b) **Wienergasse**
Nord- und Südseite zwischen Marktplatz und B 13
- c) **Franz-Josefstraße**
Ost- und Westseite zwischen Wienergasse und der gedachten Linie zwischen den Grundgrenzen Franz Josefstraße Haus Nr. 13/15 und Franz Josefstraße Haus Nr. 14/16
- d) **Hochstraße**
Ost- und Westseite zwischen Einmündung Krautgasse und Marktplatz, beginnend südlich der Einmündung Krautgasse unter Einschluss des Heldenplatzes
- e) **Brunnergasse**
Westseite von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 6
- f) **Parkplatz Gustav-J.-Doller Platz**
- g) **Parkplatz Latschkagasse**

(3) Der gebührenpflichtige Parkzeitrahmen wird wie folgt bestimmt:

Kurzparkzonen a) bis e)
Werktags, Montag bis Samstag von 8 bis 12 Uhr und
werktags, Montag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr

Parkplätze f) und g)
Werktags, Montag bis Samstag von 8 bis 12 Uhr und
werktags, Montag bis Freitag von 14 bis 19 Uhr

Die maximale Parkdauer beträgt in den Kurzparkzonen a) bis e) 90 Minuten und auf den Parkplätzen f) und g) 180 Minuten.

(4) Die vier Samstage vor Weihnachten (Adventsamstage) sind von der Abgabepflicht ausgenommen. Die maximale Parkdauer gilt unverändert und ist durch eine Parkuhr zu belegen.

§ 2 Abgabeschuldner, Höhe der Kurzparkzonenabgabe, Entrichtung und Nachweis der Entrichtung

(1) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellt, muss die Kurzparkzonenabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten. Eine bei Beginn des Abstellens angefangene Viertelstunde bleibt beim Ausfüllen des Parkscheines oder bei Verwendung eines Automaten-Parkscheines unberücksichtigt.

(2) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe beträgt

a) bei einer Abstelldauer bis zu ½ Stunde	€ 1,00
b) bei einer Abstelldauer bis zu 1 Stunde	€ 2,00
c) bei einer Abstelldauer bis zu 1 ½ Stunden	€ 3,00
d) bei einer Abstelldauer bis zu 2 Stunden	€ 4,00
e) bei einer Abstelldauer bis zu 2 ½ Stunden	€ 5,00
f) bei einer Abstelldauer bis zu 3 Stunden	€ 6,00
g) Tageskarte für Betriebe	€ 12,00

(3) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt entweder

- durch Lösen eines Automaten-Parkscheines bei den Parkscheinautomaten, oder
- mittels Entwertung von Parkscheinen, die von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf aufgelegt werden und dem Muster des Anhangs 2 entsprechen oder
- durch Lösen eines Parkscheines mithilfe eines Mobiltelefons („HANDYPARKEN“ bzw. „EasyPark“).

Die Nutzung von Diensten für das „Handyparking“ begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und der Marktgemeinde Perchtoldsdorf.

Der Parkschein ist durch sichtbares, haltbares Ankreuzen der Ankunftszeit (Monat, Tag, Stunde, Minute, angefangene Viertelstunden können unberücksichtigt bleiben) und durch Eintragen des Jahres zu entwerten. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten einzutragen.

ABGABEFREIES ABSTELLEN

§ 3

(1) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone lediglich für die Dauer von bis zu fünfzehn Minuten abstellt, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, einen Parkschein für das abgabefreie Abstellen (Muster lt. Anhang 2) oder einen anderen Beleg (z. B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwenden.

(2) Für ein und denselben Abstellvorgang ist die gleichzeitige bzw. unmittelbar aufeinander folgende Verwendung mehrerer Parkscheine für das abgabefreie Abstellen unzulässig.

(3) Für ein und denselben Abstellvorgang ist die gleichzeitige bzw. unmittelbar aufeinander folgende Verwendung eines Parkscheines für das abgabefreie Abstellen mit einem oder

mehreren Parkscheinen oder Automaten-Parkscheinen für das abgabepflichtige Abstellen unzulässig, gleichgültig in welcher Reihenfolge.

(4) Wird bei Verwendung eines Parkscheins oder eines anderen Belegs nach Abs. 1 für das abgabefreie Abstellen die Dauer von fünfzehn Minuten überschritten, liegt die bereits mit Beginn des Abstellens entstandene Abgabepflicht nach § 1 und § 2 dieser Verordnung vor.

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

§ 4

Auf die Bestimmungen des § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706, i.d.g.F. und auf die damit einhergehenden Ausnahmen von der Gebührenpflicht wird hingewiesen.

ÜBERWACHUNG

§ 5

(1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bestellte Aufsichtsorgane.

(2) Die Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe den Lenker des Kraftfahrzeuges auf seine Identität zu überprüfen.

(3) Die Lenker der Kraftfahrzeuge haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

STRAFBESTIMMUNGEN

§ 6

Verstöße gegen diese Kurzparkzonenabgabeverordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706-0, i.d.g.F. als solche bestraft.

INKRAFTTRETEN

§7

Diese Kurzparkzonenabgabeverordnung tritt mit 29.11.2024 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Kurzparkzonenabgabeverordnungen außer Kraft.

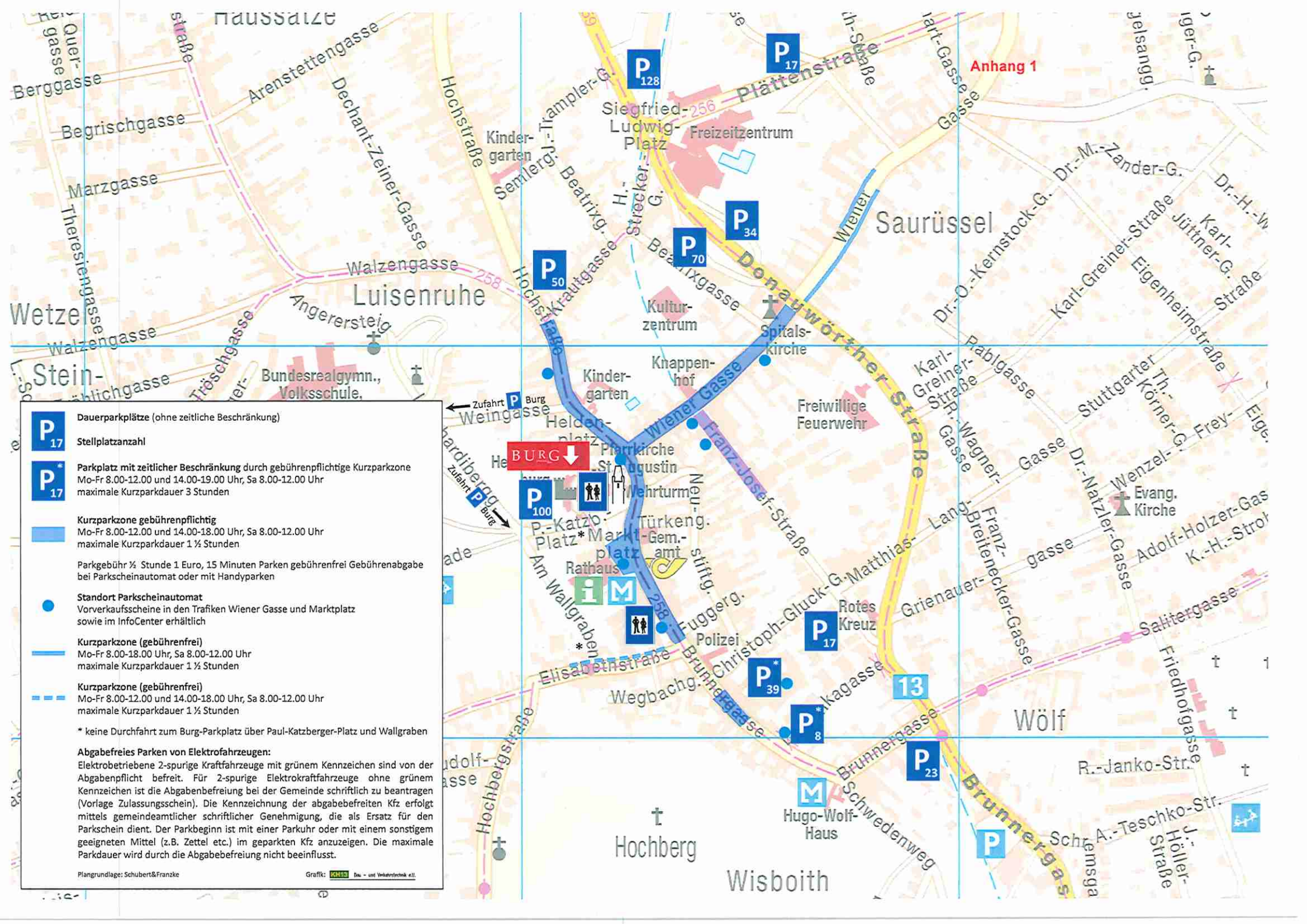
Für den Gemeinderat
Andrea Kö


Bürgermeisterin

Angeschlagen: 29.11.2024
Abgenommen: Daueraushang



- P** 17 Dauerparkplätze (ohne zeitliche Beschränkung)
- P** 17 Stellplatzanzahl
- P*** 17 Parkplatz mit zeitlicher Beschränkung durch gebührenpflichtige Kurzparkzone
Mo-Fr 8.00-12.00 und 14.00-19.00 Uhr, Sa 8.00-12.00 Uhr
maximale Kurzparkdauer 3 Stunden
- P** 17 Kurzparkzone gebührenpflichtig
Mo-Fr 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr, Sa 8.00-12.00 Uhr
maximale Kurzparkdauer 1 ½ Stunden
- Parkgebühr ¼ Stunde 1 Euro, 15 Minuten Parken gebührenfrei
Gebührenabgabe bei Parkscheinautomat oder mit Handyparken
- Standort Parkscheinautomat
Vorverkaufsscheine in den Trafiken Wiener Gasse und Marktplatz
sowie im InfoCenter erhältlich
- Kurzparkzone (gebührenfrei)
Mo-Fr 8.00-18.00 Uhr, Sa 8.00-12.00 Uhr
maximale Kurzparkdauer 1 ½ Stunden
- - -** Kurzparkzone (gebührenfrei)
Mo-Fr 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr, Sa 8.00-12.00 Uhr
maximale Kurzparkdauer 1 ½ Stunden
- * keine Durchfahrt zum Burg-Parkplatz über Paul-Katzberger-Platz und Wallgraben
- Abgabefreies Parken von Elektrofahrzeugen:**
Elektrobetriebene 2-spurige Kraftfahrzeuge mit grünem Kennzeichen sind von der Abgabepflicht befreit. Für 2-spurige Elektrofahrzeuge ohne grünem Kennzeichen ist die Abgabebefreiung bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen (Vorlage Zulassungsschein). Die Kennzeichnung der abgabebefreiten Kfz erfolgt mittels gemeindeamtlicher schriftlicher Genehmigung, die als Ersatz für den Parkschein dient. Der Parkbeginn ist mit einer Parkuhr oder mit einem sonstigem geeigneten Mittel (z.B. Zettel etc.) im geparkten Kfz anzuzeigen. Die maximale Parkdauer wird durch die Abgabebefreiung nicht beeinflusst.



**MARKTGEMEINDE
PERCHTOLDSDORF**

PARKSCHEIN 531174 A
zur Benützung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen
Parkdauer 1/2 Stunde € 1,00

Monat	Tag			Stunde		Min.
Jänner	1	11	21	0	12	0
Februar	2	12	22	1	13	
März	3	13	23	2	14	15
April	4	14	24	3	15	
Mal	5	15	25	4	16	30
Juni	6	16	26	5	17	
Juli	7	17	27	6	18	45
August	8	18	28	7	19	
September	9	19	29	8	20	
Oktober	10	20	30	9	21	
November			31	10	22	
Dezember	JAHR 20			11	23	

perchtoldsdorf 295648

Gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Perchtoldsdorf

1. Bereich: Marktplatz; Wienergasse beginnend ab Marktplatz bis ONr. 42; Teilbereiche der F.-Josef-Straße und der Hochstraße, Brunnergasse 2-6
2. Gültigkeitsdauer: werkt., Mo-Fr; 08.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr; Sa (werkt.) 08.00-12.00 Uhr
Parkdauer: 90 Minuten
3. Bereich: Essigfabrik; Parkplatz Gustav-J.-Doller Platz und Parkplatz Latschkagasse
4. Gültigkeitsdauer: werkt.; Mo-Fr., 08.00-12.00 und 14.00-19.00 Uhr Sa (werkt.) 08.00-12.00 Uhr
Parkdauer: 180 Minuten
5. Gebührenpflicht: für jedes mehrspurige KFZ ist, entweder
 - ein gültiger Parkschein aus dem Parkscheinautomaten oder
 - ein ordnungsgemäß entwerteter Parkschein (Vorverkauf),
deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen oder
 - mittels Handyparking
6. Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginns der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) sowie Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf Jedem die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten, zu bezeichnen.
7. Parkgebühr: EUR 1,00 für jede angefangene halbe Stunde



TAGESPARKTICKET € 12,00

Tagesparkkarte nur gültig in Verbindung mit einer Ausnahmegewilligung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf

MONAT	TAG			STUNDE			MINUTE
Jänner	1	11	21	0	8	16	0
Februar	2	12	22	1	9	17	15
März	3	13	23	2	10	18	30
April	4	14	24	3	11	19	45
Mai	5	15	25	4	12	20	
Juni	6	16	26	5	13	21	
Juli	7	17	27	6	14	22	
August	8	18	28	7	15	23	
September	9	19	29				
Oktober	10	20	30				
November			31				
Dezember				JAHR: <input style="width: 100px;" type="text"/>			

Jahr ergänzen, gewünschten Monat, Wochentag, Datum und Ankunftszeit ankreuzen
Sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegen

Tagesparkticket für Perchtoldsdorf

Gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Perchtoldsdorf

1. Bereich: **Marktplatz; Wienergasse** beginnend ab Marktplatz bis ONr. 42; Teilbereiche der **F.-Joseph-Straße** und der **Hochstraße, Brunnergasse 2-6**
2. Gültigkeitsdauer: werkt., Mo-Fr; 08.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr; Sa (werkt.) 08.00-12.00 Uhr Parkdauer: 90 Minuten
3. Bereich: **Essigfabrik; Parkplatz Gustav-J.-Doller Platz und Parkplatz Latschkagasse**
4. Gültigkeitsdauer: werkt., Mo-Fr., 08.00-12.00 und 14.00-19.00 Uhr Sa (werkt.) 08.00-12.00 Uhr Parkdauer: 180 Minuten

5. **Gebührenpflicht:** für jedes mehrspurige KFZ mit einer gültigen Ausnahmegewilligung:

- ein ordnungsgemäß entwertetes Tagesparkticket in Verbindung mit der Ausnahmegewilligung deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen

6. Die Entwertung des Tagesparktickets hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginns der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) sowie Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können.

7. Parkgebühr: **EUR 12,00** für das Tagesparkticket

